(0)

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 21.

(Nr. 11598.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 11. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 99) ermächtigt, für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser und Nebenanlagen ausschließlich Kanalisierung der Lippe von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt statt 239 590 000 Mark die Summe von 252 790 000 Mark, also 13 200 000 — Dreizehn Millionen zweihunderttausend — Mark mehr zu verwenden. Dieser Betrag dient zur Herstellung einer zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein.

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 bezeichneten Kanalmündung ist nur dann vorzugehen, wenn die Beteiligten einen einmaligen Beitrag von vierhundertfünfzigtausend (450 000) Mark zu den Baukosten in rechtsverbindlicher Weise übernommen haben.

§ 3.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal, vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) findet auf den Verkehr zwischen dem Rhein und Mülheim a. d. Ruhr allgemein Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1917.

§ 4.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen, abzüglich des gemäß § 2 zu leistenden Beitrags in Höhe von 450 000 Mark, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Juli 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf von Roedern.

(Nr. 11599.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, zu deren Ausführung der Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Helfferich.
Graf v. Roedern.

(Nr. 11600.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte—Braunschweig. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte—Braunschweig Anwendung findet. Zur Ausführung der Eisenbahnstrecke Braunschweig—Lehrte—Hannover, die durch das Verbindungsgleis ergänzt werden soll, ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums bereits von dem früheren Königlich Hannoverschen Ministerium

des Innern am 11. April 1842 und 22. August 1842 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover S. 51 und 193) verliehen worden.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Lentze. Helfferich.
Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirke Graudenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 30 S. 403, ausgegeben am 28. Juli 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.